Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(9.10.1973) Drucksache 8/623

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 623
(zu Drs. 8/609)
09. 10. 73

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 27. September 1973 (Drs. 8/609)

Besoldungsrechtliche Stellung der Bremer Sonderschullehrer

Die bremischen Sonderschullehrer, die das für dieses Lehramt vorgesehene zweijährige Aufbaustudium an der Universität Hamburg absolviert haben, sind gegenüber den Hamburger Sonderschullehrern nicht generell schlechter gestellt. Das bremische Besoldungsrecht ist vielmehr insoweit günstiger, als es vorsieht, daß den Sonderschullehrern neben ihren Bezügen aus der Bes.-Gr. A 13 eine Zulage in Höhe von DM 135,— gezahlt wird. Demgegenüber gewährt Hamburg seinen Sonderschullehrern lediglich eine Zulage in Höhe von DM 100,—. Allerdings rücken die Hamburger Sonderschullehrer zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts aus der Bes.-Gr. A 13 — also frühestens mit 49 Jahren — in die Bes.-Gr. A 14 auf.

An der Einführung einer solchen Vorschrift ist Bremen jedoch derzeit durch die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG — vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gehindert. Nach § 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 1. BesVNG sind die am 1. Januar 1971 an Sonderschulen bestehenden Lehrämter übergangsweise in die Bes.-Gr. A 13 einzureihen. Günstigere Regelungen blieben unberührt.

Eine gleiche Einreihung sah zunächst auch der in Vorbereitung befindliche Entwurf eines 2. BesVNG vor. Den Ländern mit einer darüber hinausgehenden besoldungsrechtlichen Regelung sollte der Vorsprung erhalten bleiben. Es konnte jedoch — nicht zuletzt infolge der Bemühungen Bremens — erreicht werden, daß diese Vorschrift aus dem Entwurf des 2. BesVNG gestrichen wurde. Bund und Länder sind sich darüber einig, daß die Besoldungsregelung für Sonderschullehrer künftig zunächst den Ländern überlassen bleibt.

Der Senat wird dafür eintreten, daß sich diese Auffassung auch im Gesetzgebungsverfahren durchsetzt.

Carl Schünemann Bremen